Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 79 (2017)

Heft: 9

Rubrik: Weiterbildung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bei Plauschfahrten hört der Spass auf

Geht es um Plausch(fahrten), hört der Spass auf. Was ist bei Gesellschaftsfahrten mit dem Traktor zu beachten?

Urs Rentsch, Dominik Senn

Fasnachtsumzüge mit Sujetwagen und Traktoren als Zugfahrzeuge, Ausfahrten und vielerlei volkstümlich geprägte Umzüge, beispielsweise an Jodlerfesten, sind gern gesehen und meist unproblematisch. Das tragische Ende eines fröhlichen Polterabends in Wohlen AG mit einer Gesellschaft auf einem Zweiachsanhänger mit Drehschemel, der von einem Traktor älteren Jahrgangs gezogen wurde, an einem Steilhang nicht genügend bremsen konnte und kippte, wird hier zum Anlass genommen, die Vorschriften wieder einmal in Erinnerung zu rufen.

Nicht gestattet

Grundsätzlich sind Gesellschaftsfahrten mith landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht gestattet. So besagt Artikel 86 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) klar, «mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden». Aufgeführt werden beispielsweise Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes, Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge und dergleichen sowie Beförderung von Betriebsangehörigen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden. Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen.

Keine Regel ohne Ausnahme

Jedoch – glücklicherweise in unserem Falle – keine Regel ohne Ausnahme: Das Verkehrsamt kann gestützt auf Artikel 90 der VRV die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei solchen Gesellschaftsfahrten unter Anordnung von allfälligen Sicherheitsmassnahmen bewilligen. Für Fahrten im Auftrag der öffentlichen Hand, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für Kehrichtabfuhr und Schneeräumung, sind Ausnahmebewilligungen ebenfalls möglich.

Konkret kann die kantonale Behörde die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bewilligen:

 a) zu Fahrten für Staat und Gemeinde, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für Kehrichtabfuhr und Schneeräumung;

b) zu anderen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten, wie Einsammeln der Milch und Transport von der Sammelstelle zur Bahn, Bahncamionnage für abgelegene Gemeinden.

Bewilligungsgesuch

Verantwortlich für das Einholen der Bewilligung ist in der Regel der Fahrzeughalter; bei Verwendung mehrerer landwirtschaftlicher Fahrzeuge für Umzüge kann auf Ersuchen des Veranstalters eine Gesamtbewilligung ausgestellt werden. Beim Gesuch müssen Angaben zur Art der Fahrt, zu Ort, Datum, Art des Fahrzeuges, Marke, Kontrollschildnummer und Anzahl der mitgeführten Personen samt Fahrer gemacht werden.

Zusätzliche Versicherung

Für die Versicherung gilt der VRV-Artikel 61 Absatz 5. Ab neun Personen inklusive Fahrer ist eine zusätzliche Versicherung erforderlich. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung muss dem Verkehrsamt abgegeben werden. Eine Kopie jeder Bewilligung ist dem Versicherer des Fahrzeugs zuzustellen, eine weitere dem Bundesamt für Strassen (Astra) zuhanden der interessierten Bundesstellen. ■

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.